Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1962	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 62	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usterreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe	933

Gesetz

zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe

Vom 4. August 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18 Januar 1961 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1962

Der Bundespräsident Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers, Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Dr. Starke

Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Schröder

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe

DER PRASIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK OSTERREICH

sind in der Absicht, die Zollbehandlung der Donauschiffe zu erleichtern, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland Herrn Dr. Dr. h. c. Friedrich Janz, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

der Bundespräsident der Republik Österreich Herrn DDr. Josef Schöner, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die im Gebiet des einen Vertragsstaates beheimateten Schiffe, die dem Personen- oder Güterverkehr auf der Donau dienen und vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaates fahren, bleiben beim Ein- und Ausgang frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für die auf den Schiffen mitgeführten Schiffsausrüstungs- und -einrichtungsgegenstände.

Artikel 2

- (1) Vorräte, die zur Verpflegung der Besatzung und der Fahrgäste oder zum Betrieb oder zur Unterhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe bestimmt sind und sich im Besitz des Schiffsführers oder einer vom Schiffsführer oder Reeder bestimmten Person an Bord befinden, sind beim Ein- und Ausgang der Schiffe frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren, wenn sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen ordnungsmäßig an Bord verwendet oder wiederausgeführt werden. Richtlinien für die Art und Menge der Waren, die nach diesen Bestimmungen abgabefrei verbraucht oder verwendet werden dürfen, werden von den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Soweit die mitgeführten Vorräte die jeweils notwendigen Mengen übersteigen, können sie unter Zollverschluß gelegt werden.
- (2) Die Vertragsstaaten werden keine Zölle und sonstigen Abgaben für Treib-, Heiz- und Schmierstoffe erheben, die aus zugelassenen Lagern gebunkert und für den Betrieb der in Artikel 1 genannten Schiffe unter Einhaltung der Uberwachungsbestimmungen ordnungsmäßig verwendet oder an Bord dieser Schiffe ausgeführt

- bzw. wiederausgeführt werden. Die Erhebung der Abgaben vom Umsatz nach der innerstaatlichen Gesetzgebung der beiden Vertragsstaaten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Zur Versorgung, Ausrüstung und Instandhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrem Gebiet geltenden Zoll- und Steuervorschriften auf Antrag Lager bewilligen, aus denen eingeführte und im Inland beschaffte Treib-, Heiz- und Schmierstoffe gemäß Absatz 2 gebunkert und eingeführte Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile frei von Eingangsabgaben entnommen werden können.
- (4) Auf Waren, die in Kantinen, Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen an die Schiffsbesatzung oder die Fahrgäste verkauft werden oder die sich im Besitze der einzelnen Besatzungsmitglieder oder der Fahrgäste befinden, sowie für sonstige in den vorstehenden Absätzen nicht genannte Waren finden die allgemeinen für die Zollabfertigung geltenden Vorschriften des Gebietsstaates Anwendung.

Artikel 3

- (1) Die im Gebiete des einen Vertragsstaates beheimateten Schiffe der in Artikel 1 bezeichneten Art sowie die auf ihnen mitgeführten Waren bleiben bei der Durchfahrt durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Die Zollverwaltung des Durchgangsstaates kann die Durchgangswaren unter Zollverschluß legen oder das Schiff amtlich begleiten lassen. Sie kann vom Schiffsführer eine Erklärung verlangen, ob er Waren, deren Einfuhr im Durchgangsstaat verboten ist, befördert oder nicht. Für falsche Erklärungen ist der Schiffsführer gemäß den Gesetzen des Durchgangsstaates verantwortlich.
- (2) Auf der Strecke, auf der die Donau die Grenze zwischen beiden Staaten bildet, bleiben die Schiffe, Flöße, Reisenden und Waren von jeder Zollförmlichkeit befreit.

Artikel 4

Wirtschaftliche Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 1, 2 und 3 angeführten abgabenbegünstigten Schiffe und Waren keine Anwendung.

Artikel 5

Die Erhebung von Gebühren, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltung darstellen, insbesondere für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstunden und des Amtsplatzes sowie für amtliche Begleitungen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Vorschriften für eine beschleunigte Zollabfertigung der Schiffe zu sorgen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Osterreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an, geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich von der Regierung eines Vertragsstaates gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am Ersten des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden zweiten Monats in

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln ver-

GESCHEHEN zu Bonn am 18. Januar 1961 in zwei Ur-

Für die Bundesrepublik Deutschland: Dr. Friedrich Janz

> Für die Republik Österreich: DDr. Josef Schöner

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Finzige Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959 10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungs-schutz — 13 Bundesgrenzschutz (8.96 DM und 0,50 DM Versandge-bühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

- 1. Lieferung Folge 12 Stand 15. 6. 1960 200 Behördenaufbau 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsver-fahren 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,20 DM Versand-gebühren)
- Lieferung Folge 8 Stand 15. 3. 1960
 2030 Beamte 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,35 DM Versandachühren)
- 3. Lieferung Folge 24 Stand 1, 2, 1961 2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,25 DM Versand-
- 5. Lieferung Folge 13 Stand 15. 6. 1960 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
- 6. Lieferung Folge 17 Stand 1, 12, 1960 2120 Organisation des Gesundheitswesens 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- Lieferung Folge 14 Stand 1. 8. 1960
 2122 Arzte und sonstige Heilberufe 2123 Zahnärzte und Dentisten 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 8. Lieferung Folge 20 Stand 23, 3, 1961 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 9. Lieferung Folge 27 Stand 15. 10. 1961 2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 10. Lieferung Folge 16 Stand 15. 11. 1960 213 Bauwesen 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11. Lieferung Folge 37 Stand 1. 4. 1962 216 Jugendrecht 217 Sozialhilfe 218 Vereins- und Versamm-lungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 13. Lieferung 2. Auflage Folge 29 Stand 15. 12. 1961 2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen 234 Wohnraumbewirtschaftung 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 14. Lieferung Folge 9 Stand 15. 4. 1960 24. Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 15. Lieferung Folge 40 Stand 1. 5. 1962 25 Wiedergutmachung nationalsoziolistischen Unrechts 250 Rückerstattung 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,35 DM Versand-

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

- Lieferung Folge 1 Stand 15, 7, 1958
 Gerichtsverfassung 301 Richter 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (1,54 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
- 2. Lieferung Folge 2 Stand 1. 8. 1958
 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung —
 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 3. Lieferung Folge 3 Stand 1. 12. 1958
 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
- 4. Lieferung Folge 4 Stand 15. 1. 1959 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit 316 Verfahren bei Freiheitsentzie-hungen 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen 318 Beglaubi-gung offentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
- 5. Lieferung Folge 15 Stand 15. 10. 1960 32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- Versandgebühren)
 6. Lieferung Folge 5 Stand 1. 3. 1959
 360 Gerichtskostengesetz 361 Kostenordnung 362 Kosten der Gerichtsvollzieher 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung 364 Gebührenbefreiungen 365 Justizbeitreibungsordnung 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten 367 Entschädigung von Zengen und Sachverständigen 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,15 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

- Lieferung Folge 31 Stand 1. 1. 1962
 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung Folge 26 Stand 15. 9. 1961 401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,35 DM Versandgebüh-
- 2 b Lieferung Folge 25 Stand 15. 9. 1961 403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,25 DM Versand-
- 4. Lieferung Folge 10 Stand 1. 4. 1960 4100 Handelsgesetzbuch 4101 Nebenvorschriften zum Handelsge-setzbuch 4102 Lagerscheinrecht 4103 Privatrecht der Binnen-schiffahrt und Flößerei 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 5. Lieferung Folge 19 Stand 1. 3. 1961 4110 Börsenvorschriften 4111 Zulassung zum Börsenhandel 4112 Feststellung des Börsenpreises 4113 Abwicklung von Börsengeschäften 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,20 DM Versandgebühren)

- 6. Lieferung Folge 28 Stand 1. 12. 1961 4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 0,35 DM Versandgebühren)

 9. Lieferung Folge 11 Stand 15. 5. 1960
 420 Putentrecht 421 Gebrauchsmusterrecht 422 Recht der
 Arbeitnehmererfindungen 423 Warenzeichenrecht 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften 43 Vorschriften gegen den unlauteren
 Wettbewerb 44 Urheberrecht 440 Urheberrechtliche Vorschriften 441 Verlagsrecht 442 Geschmacksmusterrecht Anhang
 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,35 DM
 Versandgebühren)
- Lieferung Folge 18 Stand 1. 1. 1961
 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze 451 Jugendgerichtsgesetz 452 Wehrstrafrecht 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgeblet 8 (Arbeitsrecht, Soxialversicherung, Kriegsopferversorgung)

Lieferung — Folge 38 — Stand 1, 3, 1962
 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

- Lieferung Folge 32 Stand 1. 2. 1962
 Allgemeines Straßenbaurecht 911 Bundesfernstraßen 912
 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 9230 Straßenverkehrsverwaltung 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

- Lieferung Folge 35 Stand 1. 4. 1962
 9233 Ordnung des Straßenverkehrs 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- (4.32 DM und 0,23 DM versanugeounten)
 5. Lieferung Folge 36 Stand 1. 5. 1962
 924 Straßenbeförderungsrecht 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr 928 Statistik des Straßenverkehrs 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4.32 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 8. Lieferung Folge 30 Stand 1, 2, 1962
 940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen 942 Enteignungen für Zwecke der
 Bundeswasserstraßen Anhang: Übergong der Wasserstraßen von
 den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 9. Lieferung Folge 39 Stand 1. 4. 1962 950 Binnenschiffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschiffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 11. Lieferung Folge 33 Stand 1. 3. 1962
 950 Binnenschiffahrt, Flößerei 9503 Bemannung, Befähigungszeugnisse, Lotsen 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- Lieferung Folge 21 Stand 1. 2. 1961
 Sesschiffahrt 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschiffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 13. Lieferung Folge 22 Stand 1. 2. 1961 951 Seeschiffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
- 14. Lieferung Folge 23 Stand 1. 2. 1961 951 Seeschiffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiet bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1.1.1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 "Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und Teil II je DM 5.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.